FÖRDERVEREIN
SEGELFLUG

# Nutzungsordnung LS4 „YB"

- Version V01 -

## Präambel

Die Nutzungsordnung regelt die Nutzung und den Erhalt des Förderflugzeuges vom Typ LS4, D-5903, „YB" und wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) des Fördervereins Segelflug e.V. (Förderverein) beschlossen. Die Vorgaben aus etwaigen Sponsoren- und Zuwendungsverträgen bzgl. diesem Förderkonzept sind zu berücksichtigen.

Im Weiteren werden unter Junioren, Piloten etc. sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht verstanden.

## §1 Bedingungen während einer Förderung

Die finanziellen Mittel zum Erhalt des Förderflugzeuges ergeben sich zum größten Teil aus Spenden von Segelfliegern, Sponsorings und Mitgliedsbeiträgen. Daher hat jeder Förderpilot folgende Gegenleistungen zu erbringen:

(a) Mitgliedschaft im Förderverein Segelflug e.V.

(b) Teilnahme an Veranstaltungen des Fördervereins die unter anderem dieses Förderkonzept repräsentieren

(c) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Fördervereins

(d) Teilnahme an der Winterwartung des Förderflugzeuges

(e) Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen bei Trainingsmaßnahmen, Wettbewerben und Veranstaltungen (sofern nicht besondere Gründe die Teilnahme verhindern)

(f) Mitgliederwerbung und Repräsentation des Fördervereins in der Öffentlichkeit

(g) Rücksichtsvoller Umgang mit den Materialien (Flugzeug, Anhänger, Zubehör, etc.)

(h) Tadelloses Verhalten im Verein, bei Trainingsmaßnahmen und Wettbewerben

(i) Anerkennung und Beachtung der jeweiligen Ehren-/ Ethik-Kodexe, sowie Beachtung der sportlichen Fairness (am Boden und in der Luft!). Dabei sind beispielhaft der Ethik-Kodex des DOSB, des Fördervereins oder des nationalen Dachverbandes gemeint.

(j) Einreichung eines min. 1-seitigen (DIN-A4) Berichtes inkl. aussagekräftiger Bilder innerhalb vier Wochen nach Beendigung des Förderzeitraums zur Veröffentlichung auf der Homepage des Fördervereins und weiteren Internetplattformen sowie Printmedien.

(k) Safety first!



Anschrift: Fuldatalstr. 35, 34302 Guxhagen
E-Mail: info@segelflug.de
Vorstand: F. Hoffmann & M. Mensing
IBAN: DE41 5206 4156 0000 2713 22
BIC: GENODEF1BTA
Geldinstitut: Raiffeisenbank eG Baunatal

## §2 Voraussetzungen

(a) Der Förderpilot muss eine gültige Segelfluglizenz (SPL oder LAPL) besitzen.

(b) Der Förderpilot muss ein gültiges Tauglichkeitszeugnis über den gesamten Förderzeitraum besitzen.

(c) Der Förderpilot muss die erforderlichen Startartberechtigungen besitzen.

(d) Der Förderpilot muss min. 100 Flugstunden im Segelflug nach Schein als verantwortlicher Pilot geflogen sein.

(e) Der Förderpilot muss min. 50 Flugstunden im Segelflug in den letzten 24 Monaten als verantwortlicher Pilot geflogen sein.

(f) Der Förderpilot muss min. 30 Flugstunden im Segelflug in den letzten 12 Monaten als verantwortlicher Pilot geflogen sein.

## §3 Überlassungsvereinbarung

Nach erfolgreicher Bewerbung und Zuspruch durch das Vergabegremium wird zwischen dem Förderpilot und dem Förderverein ein Überlassungsvereinbarung geschlossen. Bestandteil der Überlassungsvereinbarung sind die folgenden Nebenordnungen und Dokumente:

- Vergabeordnung
- Nutzungsordnung
- Übergabeprotokoll
- Gebührenordnung
- Datenschutzrichtlinien auf der Homepage
- Flug- und Betriebshandbuch
- Stellungnahmen des Bürgen, siehe dazu auch die Vergabeordnung

Eine Nutzung des Flugzeuges ohne Überlassungsvereinbarung ist nicht möglich.

## §4 Gegenstand der Überlassung

(a) <u>Flugzeug</u>

| | |
|---|---|
| Typ: | LS-4 |
| Hersteller: | Rolladen Schneider |
| Baujahr: | 1982 |
| Werknummer: | 4153 |
| Kennzeichen: | D-5903 |
| WBZ: | YB |

(b) <u>Transportanhänger</u>

| | |
|---|---|
| Typ: | Komet III |
| Hersteller: | Anschau Technik GmbH |
| FIN: | |
| Kennzeichen: | |



Anschrift: Fuldatalstr. 35, 34302 Guxhagen
E-Mail: info@segelflug.de
Vorstand: F. Hoffmann & M. Mensing
IBAN: DE41 5206 4156 0000 2713 22
BIC: GENODEF1BTA
Geldinstitut: Raiffeisenbank eG Baunatal

(c) Ausrüstung

Die vollständige Ausrüstung von Flugzeug, Transportanhänger und Zubehör ist in dem Übergabeprotokoll aufgeführt.

## §5 Fluggebühren, Gebühren & Kaution

(a) Jegliche Fluggebühren des Förderflugzeuges sind in der Gebührenordnung des Fördervereins definiert.

(b) Vor Beginn der Überlassung muss eine Kaution in Höhe der Selbstbeteiligung der Flugzeugversicherung auf das Konto des Fördervereins überwiesen werden, siehe ebenfalls die Gebührenordnung und §14. Die Kaution bekommt der Förderpilot bei ordnungsgemäßer Übergabe (siehe §8) in vollständiger Höhe zurück. Abzüge oder gar Einbehalt der Kaution können bei einer nicht ordnungsgemäßen Übergabe eintreten. Die Höhe der einbehaltenen Kaution richtet sich nach den Aufwendungen, um das Flugzeug in den Zustand vor der Nutzung durch den betroffenen Förderpilot zurückzuversetzen.

## §6 Regress

(a) Sollte das Flugzeug im Zeitraum der Überlassung nicht zur Verfügung stehen (z. B. weil es sich in Reparatur befindet, Einfluss höherer Gewalt oder Ähnliches), können weder an den Förderverein noch an den Verursacher Regressansprüche gestellt werden (z. B. für Ersatzbeschaffung).

(b) §6 Absatz (a) gilt ebenfalls, wenn sich das Flugzeug in einem lufttüchtigen Zustand befindet, z.B. der Hilfsmotor (Turbo) jedoch nicht funktionsfähig ist.

(c) Ausfallkosten für nachfolgende Förderpiloten werden nicht erhoben.

(d) Wird das Flugzeug vom Vornutzer nicht termingerecht dem Nachnutzer übergeben, so haftet der Vornutzer für die Ausfallkosten und ggf. für den Transportmehraufwand.

(e) Ausnahmen nach Unfällen und Naturkatastrophen sind möglich und werden durch den Vorstand beschlossen.

(f) Wird einem Förderpilot nachgewiesen, dass eine Überholung des Flugzeuges aufgrund einer Überlastung der Flugzeugstruktur durch unsachgemäße Flugmanöver (z. B. Überlastung außerhalb der Betriebsgrenzen) oder durch sonstige unsachgemäße Behandlungen nötig ist, wird der verursachende Förderpilot vom Förderverein nachträglich in Regress genommen. Gleiches gilt für nötige Reparaturen der Oberflächen aufgrund von Rissen durch starke Temperaturunterschiede, wie sie nach Flügen in großen Höhen auftreten können. Sieh auch §11 und §15.

## §7 Betreuung des Förderpilot

(a) Die Betreuung von seitens des Fördervereins, während und ggf. nach der Überlassung erfolgt in erster Instanz in allen Angelegenheiten durch den Mentor des Fördervereins.



Anschrift: Fuldatalstr. 35, 34302 Guxhagen
E-Mail: info@segelflug.de
Vorstand: F. Hoffmann & M. Mensing
IBAN: DE41 5206 4156 0000 2713 22
BIC: GENODEF1BTA
Geldinstitut: Raiffeisenbank eG Baunatal

(b) Sollte der Mentor nicht erreichbar sein, ist als nächster Ansprechpartner der Vorstand oder Geschäftsführer zu kontaktieren.

## §8 Übernahme / Übergabe

(a) Die Übernahme / Übergabe (nachfolgend Übergabe genannt) erfolgt an einem der vom Förderverein benannten Standorte.

(b) Die Übergabe zwischen Förderverein und Förderpilot erfolgt durch eine vom Förderverein bevollmächtigte Person. Für die Terminfindung mit der bevollmächtigten Person ist der Förderpilot unter ggf. Koordination des Fördervereins zuständig.

(c) Wird das Flugzeug vom Förderpilot an den Förderverein zurückgegeben bestimmt der Förderverein den Standort, um etwaige Folgenutzungen berücksichtigen zu können. Erfolgt eine Übergabe vom vorherigen Förderpilot direkt zum nachfolgenden Förderpilot, müssen die beiden Förderpiloten sich auf einen Standort einigen. Sollten die Parteien sich nicht einigen können entscheidet der Förderverein.

(d) Der/Die Förderpiloten haben den Förderverein min. 14 Tage vor dem geplanten Übergabetermin über den Zeitpunkt und Standort der Übergabe zu informieren. Erfolgt dies nicht bestimmt der Förderverein Zeit und Ort der Übergabe.

(e) Grundsätzlich besteht Hol- und Bringpflicht von und zum Übergabeort.

(f) Bei der Übergabe ist die unterschriebene Überlassungsvereinbarung vorzulegen.

(g) Übergaben von Flugzeug, Transportanhänger und Zubehör erfolgen in gereinigtem Zustand.

(h) Ungeachtet dessen behält sich der Förderverein das Recht vor, das Förderflugzeug jederzeit zu überprüfen.

(i) Bei jeder Übergabe wird ein vom Förderverein bereitgestelltes Übergabeprotokoll geführt. Dieses muss vollständig ausgefüllt werden. Dieses dokumentiert z. B. Zustand, Vollständigkeit, Mängel und so weiter.

(j) Das Übergabeprotokoll ist kontinuierlich und bleibt beim Förderflugzeug. Nach jeder Übergabe wird das Protokoll fotografiert und an den Mentor übermittelt.

(k) Die bei der Übergabe festgestellten Mängel/Schäden sind im Übergabeprotokoll festzuhalten. Die Abhandlung dieser erfolgt gemäß §14 und §15.

(l) Verursacher ist derjenige Förderpilot, in dessen Übergabeprotokoll Mängel aufgeführt sind, die in seinem Übernahmeprotokoll nicht enthalten waren.

(m) Nicht zurechenbare Mängel/Schäden (wie Fertigungsfehler, Abnutzung, Verschleiß im üblichen Rahmen, allmähliche Einwirkungen, Alterung, Korrosion) werden nicht dem Förderpilot angelastet.

(n) Das Übergabeprotokoll hat Beweiskraft. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls sind die strittigen Punkte hervorzuheben, Fotos anzufertigen und unverzüglich Rücksprache mit dem Förderverein zu halten bevor die Übergabe abgeschlossen wird.



Anschrift: Fuldatalstr. 35, 34302 Guxhagen
E-Mail: info@segelflug.de
Vorstand: F. Hoffmann & M. Mensing
IBAN: DE41 5206 4156 0000 2713 22
BIC: GENODEF1BTA
Geldinstitut: Raiffeisenbank eG Baunatal

(o) Der Förderpilot haftet auch für Schäden, deren Verursacher nicht feststellbar sind, sich aber im Zeitraum der Überlassung ereignet haben.

## §9 Nutzung durch Trainer der Sportsoldaten

(a) In Ausnahmefällen kann einem Trainer der Sportsoldaten die Nutzung des Förderflugzeuges gestattet werden, sofern dies der Ausbildung, dem Training oder der unmittelbaren Vorbereitung der Sportsoldaten dient. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

(b) Voraussetzung für die Nutzung ist ebenfalls der vorherige Abschluss der Überlassungsvereinbarung zwischen dem Trainer und dem Förderverein. Die Nutzungsordnung sowie alle weiteren relevanten Ordnungen und Dokumente sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(c) Der Trainer hat sämtliche Voraussetzungen und Pflichten dieser Nutzungsordnung in gleicher Weise wie ein Förderpilot zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen gemäß §2 sowie die Obliegenheiten gemäß §§12 ff (Ausgenommen die Pflicht zur Teilnahme an der Wartung).

(d) Die Nutzung durch einen Trainer ist nur innerhalb eines bereits vergebenen Nutzungszeitraums eines Förderpiloten zulässig. In diesem Fall ist die vorherige ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Förderpiloten erforderlich. Die Zustimmung ist gegenüber dem Förderverein zu erklären.

(e) Die Entscheidung über die Nutzung durch einen Trainer trifft der Förderverein, vertreten durch den Mentor in Abstimmung mit dem Co-Bundestrainer der Sportsoldaten.

(f) Die Nutzung durch Trainer darf die Förderzwecke nicht beeinträchtigen. Insbesondere darf sie nicht zu einer wesentlichen Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Förderpiloten führen.

(g) Der Trainer haftet für Schäden nach den Regelungen dieser Nutzungsordnung entsprechend einem Förderpiloten. Eine Nutzung ohne gültige Überlassungsvereinbarung ist ausgeschlossen.

(h) Der Förderverein kann die Nutzung durch Trainer jederzeit widerrufen, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung des Förderzwecks oder des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist.

## §10 Einweisung

(a) Eine generelle Einweisung in Auf- und Abrüsten, sowie in dem Umgang mit dem überlassenen Förderflugzeug inkl. Zubehör ist erforderlich.

(b) Die Einweisung erfolgt durch den Mentor oder nach Rücksprache durch eine vom Förderverein bevollmächtigte Person.

(c) Die Einweisung ersetzt nicht die Verpflichtung des Förderpiloten das Flug- und Betriebshandbuch des Flugzeuges zu studieren.

(d) Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem Förderverein möglich, z. B. wenn der Charterer/Verantwortliche ausreichend Erfahrung auf dem Muster oder Ähnlichem vorweisen kann.



Anschrift: Fuldatalstr. 35, 34302 Guxhagen
E-Mail: info@segelflug.de
Vorstand: F. Hoffmann & M. Mensing
IBAN: DE41 5206 4156 0000 2713 22
BIC: GENODEF1BTA
Geldinstitut: Raiffeisenbank eG Baunatal

## §11 Obliegenheiten bei der Nutzung des überlassenen Gegenstandes

Jeder Förderpilot verpflichtet sich Flugzeug, Anhänger & Zubehör in Ordnung zu halten und zu pflegen. Des Weiteren sind folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

(a) Der Förderpilot verpflichtet sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Flugzeuges im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere LuftVZO, LuftVG, LuftVO, LuftPersV und LuftBO.

(b) Der Förderpilot verpflichtet sich, das Flugzeug ausschließlich innerhalb der im Flughandbuch beschriebenen Betriebsgrenzen einzusetzen.

(c) Der Förderpilot verpflichtet sich das Flugzeug über Nacht und bei Tagen ohne Flugbetrieb entweder zu hangarieren oder im Hänger aufzubewahren. Ein dauerhaftes Verzurren im aufgebauten Zustand ist nur zugelassen, wenn die entsprechenden Allwetter-Bezüge und Verzurrzeug des Fördervereins zur Verfügung stehen.

(d) Zur Vermeidung von Lackrissen sind Flüge bei Umgebungstemperaturen unter -20°C untersagt, ebenso das schnelle Absteigen aus großen Höhen.

(e) Das Flugzeug-Bordbuch ist vollständig und ordentlich zu führen.

(f) Auf Jahresnachprüfungstermine für Flugzeug und Fallschirme ist zu achten, ebenso auf die Packtermine für die Fallschirme.

(g) Der Förderpilot hat auch auf die gültige Versicherungspolice und Vollständigkeit der Flugzeugdokumente (z. B. Eintragungsschein, Lufttüchtigkeitszeugnis, etc.) zu achten.

(h) Beim Fahren mit dem Transportanhänger sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung (STVO) zu befolgen.

## §12 Ausschluss von der Förderung

Ein Verstoß gegen die Bedingungen aus §1, §2, §8 bis §11, §13 und §15 kann zu einem Ausschluss von der Förderung führen. Insbesondere kann bei einer nicht ordnungsgemäßen Behandlung des zur Verfügung gestellten Materials (Flugzeug, Anhänger, Zubehör, Dokumente) ein dauerhafter Ausschluss aus dem Förderprogramm erfolgen. Der Ausschluss von der Förderung wird durch den Vorstand des Fördervereins unter Beratung durch das Vergabegremium beschlossen und dem Förderpiloten mitgeteilt.

## §13 Wartung, Instandhaltung & Pflege

(a) Damit das Material (Flugzeug, Anhänger & Zubehör) in einem werterhaltenden Zustand bleibt, wird die Wartung und Instandhaltung in der Regel in einem zugelassenen Luftfahrttechnischen Betrieb (LTB) durchgeführt bzw. betreut.

(b) Die Organisation der Wartung & Instandhaltung erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Der Vorstand kann auch eine weitere Person beauftragen.



Anschrift: Fuldatalstr. 35, 34302 Guxhagen
E-Mail: info@segelflug.de
Vorstand: F. Hoffmann & M. Mensing
IBAN: DE41 5206 4156 0000 2713 22
BIC: GENODEF1BTA
Geldinstitut: Raiffeisenbank eG Baunatal

(c) Dem Förderpilot sind jegliche Reparaturen oder Modifikation an dem Material, die über die normale Reinigung des Materials hinaus gehen, ohne vorhergehende Rücksprache mit dem Förderverein untersagt.

Was darf der Förderpilot beispielhaft:
- Reinigen und polieren des Materials
- Defektes Klebeband sachgerecht erneuern
- Eigenes LX-Profil aufspielen

Was darf der Förderpilot beispielhaft nicht ohne vorherige Absprache:
- Sitzwanne ausbauen
- Änderung an den Instrumenten
- Keine Bohrungen, Beklebungen oder Saugnäpfe zur Befestigung eigener Geräte (z.B. PDA) anbringen
- Kein Anschluss von Fremdgeräten an Instrumenten bzw. am Bordnetz, außer an den dafür vorgesehenen 5V-Ladebuchsen
- Lose Teile z.B. am Motor wieder befestigen
- Etc.

## §14 Versicherung

Das **Flugzeug** ist zum entsprechenden Zeitwert zu den nachfolgenden Konditionen über den Förderverein als Versicherungsnehmer versichert:

| | | |
|---|---|---|
| Halterhaftpflicht: | Deckungssumme | XXX Mio. € |
| Vollkasko: | Selbstbeteiligung | 1.000,- € |
| | SF-Rabatt | XXX,- € |

Der **Anhänger** ist zum entsprechenden Zeitwert zu den nachfolgenden Konditionen über den Förderverein als Versicherungsnehmer versichert:

| | | |
|---|---|---|
| Halterhaftpflicht: | Deckungssumme | XXX Mio. € |

## §15 Schadensfall & Abwicklung

(a) Jeder Schaden an Flugzeug oder Anhänger ist unverzüglich dem Förderverein zu melden. Die Kommunikation mit der Versicherung führt ausschließlich des Vorstands des Fördervereins.

(b) Der Förderpilot trägt in einem Schadensfall an Flugzeug oder Anhänger alle anfallenden Selbstbehalte für die Versicherung, sowie die Kosten der Rückzahlung des Schadenfreiheitsrabatts oder etwaige Transportkosten.

(c) Die Kosten für Reparaturen von kleinen Schäden am Flugzeug und Anhänger, verursacht durch den Förderpilot, die nicht als Versicherungsfall behandelt, werden können, trägt ebenfalls der Förderpilot. Bei Verlust oder Beschädigung von Zubehör wird zu Lasten des Förderpiloten nach Absprache durch den Förderpilot oder dem Förderverein für schnellstmöglichen Ersatz gesorgt, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

(d) Besteht der begründete Verdacht, dass durch unsachgemäße Behandlung (am Boden oder in der Luft) des Vertragsgegenstandes (unsachgemäßer Bodentransport, harte Landung, Ringelpietz, Bauchlandung auf Gras o.ä.) an diesem ein versteckter Schaden entstanden sein könnte, verpflichtet sich der Förderpilot, nach Rücksprache mit dem Förderverein vor dem nächsten



Anschrift: Fuldatalstr. 35, 34302 Guxhagen
E-Mail: info@segelflug.de
Vorstand: F. Hoffmann & M. Mensing
IBAN: DE41 5206 4156 0000 2713 22
BIC: GENODEF1BTA
Geldinstitut: Raiffeisenbank eG Baunatal

Flug eine Überprüfung durch fachkundiges und lizensiertes Personal zu veranlassen. Der Förderpilot nimmt zur Kenntnis, dass er für etwaige Folgeschäden durch solche versteckten Beschädigungen haftbar gemacht werden kann.

(e) Handelt der Förderpilot zum Beispiel grob fahrlässig und die Versicherung übernimmt zum Beispiel nicht die Kosten für die Reparatur oder Schadensersatz so haftet der Förderpilot für die entstandenen Kosten.

(f) Ist der Förderpilot nicht in der Lage etwaige Kosten der Schadensabwicklung etc. zu begleichen so haften die Bürgen für diese Kosten.

*Sonderregelungen*

(g) Der Vorstand des Fördervereins kann im Einzelfall eine abweichende Regel zum Selbstbehalt und der Rückzahlung des Schadenfreiheitsrabattes beschließen.

## §16 Veröffentlichung, Änderungen der Nutzungsordnung & Sonstiges

(a) Die Nutzungsordnung wird auf der Webseite des Fördervereins veröffentlicht.

(b) Änderungen an dieser Nutzungsordnung werden durch die MV des Fördervereins beschlossen.

(c) In Ausnahmefällen, unter Begründung, kann der Vorstand die Nutzungsordnung auch während der Saison ändern, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Dies dient der Handlungsfähigkeit des Vorstandes. Er muss die Änderungen jedoch bei der nächsten MV den Mitgliedern als Beschlussvorlage vorlegen.

(d) Bei Widersprüchen zwischen Vergabeordnung und Nutzungsordnung geht die Nutzungsordnung hinsichtlich der Nutzung vor.

## §17 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Durchführung des Förderprogramms verarbeitet.

### Änderungsverzeichnis

| Nr.: | Datum | Paragraph | Kommentar |
|---|---|---|---|
| V01 | 26.05.2026 | Alle | Initialisierung des Dokuments, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26.05.2026 |
| | | | |



Anschrift: Fuldatalstr. 35, 34302 Guxhagen
E-Mail: info@segelflug.de
Vorstand: F. Hoffmann & M. Mensing
IBAN: DE41 5206 4156 0000 2713 22
BIC: GENODEF1BTA
Geldinstitut: Raiffeisenbank eG Baunatal